

§ 12 EBEV Grundriss

EBeV - Eisenbahn-Bauentwurfsverordnung

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 27.02.2019

1. (1) Aus Grundrissen hat ersichtlich zu sein

1. 1. die Größe und Lage der Räume und sonstigen Bauwerksteile sowie deren Nutzflächen;
2. 2. die Zweckwidmung der Räume und sonstigen Bauwerksteile und deren Belichtung;
3. 3. die Ausgänge, Verkehrs- und Fluchtwwege;
4. 4. die Situierung der zur Aufstellung kommenden technischen Einrichtungen.

2. (2) Grundrisse sind im Maßstab 1:100 oder 1:200 auszuführen.

In Kraft seit 01.05.2008 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at